
TOP 86:

Dritte Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung

Drucksache: 352/18

I. Zum Inhalt der Verordnung

Ziel der Verordnung ist die Modifizierung und Ergänzung verschiedener bestehender Regelungen, um die Verbreitung der Geflügelpest weiter zu verhindern. Die Vorsorgemaßnahmen sind nur dann und nur in der betroffenen Region (nicht bundesweit) durchzuführen, wenn ein Verdachtsfall eintritt.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

- Tauben sollen zukünftig nicht mehr den gehaltenen Vögeln anderer Arten unterfallen (§ 1).
- Die im Rahmen der Früherkennung genannten Verlustraten sollen nicht wie bisher ausschließlich auf den gesamten Bestand, sondern auch auf räumlich abgegrenzte Teile eines Bestandes bezogen werden (§ 4).
- Die Regelungen der als Dringlichkeitsverordnung erlassenen „Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016“ werden insoweit in die Geflügelpest-Verordnung übernommen, als für die zuständige Behörde eine Anordnungsbefugnis geschaffen wird, auch für kleinere Bestände von gehaltenen Vögeln Biosicherheitsmaßnahmen anordnen zu können (§ 6).
- Anpassung der Regelungen in Bezug auf Aufstallung (Berücksichtigung der FLI-Risikobewertung und der Geflügeldichte) und der Ausnahmemöglichkeiten (keine artgerechte Aufstallung möglich, Übernetzung); Regelungen für Enten und Gänse auch für Laufvögel (§ 13).
- Für die zuständige Behörde wird die Befugnis geschaffen, in Zeiten erhöhter Seuchengefahr den „mobilen Geflügelhandel“ von bestimmten Voraus-

setzungen (Untersuchung, tierärztliche Bescheinigung) abhängig zu machen (neuer § 14a).

- Die Verbringungsregelungen aus Restriktionszonen im Hinblick auf Puten werden angepasst. So soll u. a. zukünftig auch für Puten haltende Betriebe die Möglichkeit eröffnet werden, unter bestimmten Voraussetzungen Puten aus einem Bestand im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet in einen anderen Bestand im Inland verbringen zu können (§§ 22 und 28).
- Im Fall der Versendung von Geflügel aus Restriktionszonen in einen Bestand im sonstigen Inland wird die zuständige Behörde des Herkunftsbestandes verpflichtet, die zuständige Behörde des Bestimmungsbestandes über die Versendung zu unterrichten (§§ 22 und 28).

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungen sind aus **Drucksache 352/1/18** ersichtlich.